

Dotschna

Botschaft

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 30. April 2015,
um 20.00 Uhr im Gemeindesaal



Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2014
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2014
 - 3.1 der Verwaltung
 - 3.2 des Elektrizitätswerkes
4. Genehmigung der Statuten für die Region Maloja
5. Varia

Traktandum 3

Genehmigung der Jahresrechnung 2014

Hinweis: die Jahresrechnung kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden oder von der Internetseite www.samedan.ch, Rubrik Politik/ Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

3.1 der Verwaltung

In Kürze

Laufende Rechnung 2014

	Rechnung 2013	Budget 2014	Rechnung 2014	Abweichung
Aufwand	-30'710'000	-31'370'000	-29'980'000	1'390'000
Ertrag	27'690'000	29'290'000	29'670'000	380'000
Ergebnis	-3'020'000	-2'080'000	-310'000	1'770'000

Investitionsrechnung 2014

	Rechnung 2013	Budget 2014	Rechnung 2014	Abweichung
Ausgaben	-2'000'000	-2'400'000	-1'140'000	1'260'000
Einnahmen	130'000	1'030'000	1'440'000	410'000
Nettoinvestitionen	-1'870'000	-1'370'000	300'000	1'670'000

Finanzierung 2014

	Rechnung 2013	Budget 2014	Rechnung 2014	Abweichung
Nettoinvestitionen	-1'870'000	-1'370'000	300'000	1'670'000
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	2'040'000	2'790'000	4'830'000	2'040'000
Finanzierung	170'000	1'420'000	5'130'000	3'710'000

Finanzkennzahlen 2014

	Rechnung 2013	Budget 2014	Rechnung 2014	Bewertung
Selbstfinanzierungsgrad in %	100	100	100	Ideal
Selbstfinanzierungsanteil in %	10	13	21	Gut
Kapitaldienstanteil in %	23	21	21	Sehr hoch
Investitionsanteil in %	10	11	6	Schwach
Bruttoverschuldung in Mio.	62	62	61	Kritisch
Bruttoverschuldungsanteil in %	306	283	269	Kritisch

Beurteilung

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Defizit von rund CHF 300'000 statt CHF 2'080'000 deutlich besser als budgetiert ab. Der erwirtschaftete Cash Flow beträgt 4'830'000 und liegt ebenfalls über den Erwartungen von CHF 2'790'000. In Kombination mit der stark zurückgefahrenen Investitionstätigkeit schliesst die Gesamtrechnung mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 5'130'000. Dies ist erfreulich, darf allerdings mit Blick auf die viel zu hohe Verschuldung nicht überbewertet werden und zu falschen Schlüssen führen. Die Verschuldung der Gemeinde, gemessen an den kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, belief sich per 1. Januar 2015 auf CHF 54.4 Mio. Die Bilanzsumme beträgt CHF 92.3 Mio., das Eigenkapital CHF 18 Mio.

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

- *d'approver il quint annuel preschaint per l'an 2014;*
- *d'equaliser il surpü d'expensas da CHF 309'014.80 sur l'egen chapitël.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2014 zu genehmigen;
- den Aufwandüberschuss von CHF 309'014.80 über das Eigenkapital auszugleichen.

3.2 des Elektrizitätswerkes

In Kürze

	Rechnung 2013	Budget 2014	Rechnung 2014	Abweichung
Aufwand	-4'970'000	-4'970'000	-4'690'000	280'000
Ertrag	5'700'000	5'260'000	5'200'000	-60'000
Ergebnis	730'000	290'000	510'000	220'000
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	1'190'000	820'000	960'000	140'000
Nettoinvestitionen	-250'000	-980'000	-700'000	280'000
Finanzierung	940'000	-160'000	260'000	420'000

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

- *d'approver il quint annuel preschaint da l'Ouvra electrica da Samedan per l'an 2014.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2014 zu genehmigen.

Traktandum 4

Genehmigung der Statuten für die Region Maloja

Cuort e böin / In Kürze

I'l ram da la refuorma dal territori i'l chantun Grischun vegnan ils circuls, las corporaziuns regiunelas e'ls districts rimplazzos tres regiuns. Las vschinaunchas da l'Engiadin'Ota fuorman insembel cun la vschinauncha da Bregaglia la regiun Malögia. Operativmaing vegnan las regiuns activas a partir dals 1. schner 2016. La basa correspondententa sun ils statüts.

Im Rahmen der kantonalen Gebietsreform werden die Kreise, Regionalverbände und Bezirke durch Regionen ersetzt. Die Oberengadiner Gemeinden bilden zusammen mit der Gemeinde Bregaglia die Region Maloja. Die Regionen werden auf den 1. Januar 2016 operativ tätig. Grundlage dafür sind die Statuten.

4.1 Ausgangslage

Das Bündner Stimmvolk hat am 30. November 2014 der Anschlussgesetzgebung zur Gebietsreform zugestimmt. Damit werden ab 2016 die neuen Regionen operativ tätig, sie ersetzen die Kreise, Regionalverbände und Bezirke. Die Kreise Oberengadin und Bregaglia schliessen sich zur Region Maloja zusammen. Mit 18'733 Einwohnern repräsentiert sie rund 10% (9,66%) der Bündner Bevölkerung und stellt flächenmässig die drittgrösste Bündner Region dar (Einwohnerzahlen per Ende 2013). Hauptort der Region Maloja ist Samedan.

Grundlage für die Organisation der Region sind Statuten, über die in Gemeindeabstimmungen zu beschliessen ist (Urnenabstimmungen in St. Moritz, Beschlüsse von Gemeindeversammlungen in den anderen Gemeinden). Diese Statuten wurden auf der Grundlage von Musterstatuten des Kantons von der Gemeindepräsidenten-Konferenz erarbeitet, wobei die Gemeindevorstände im Januar 2015 mit einer Vernehmlassung einbezogen wurden. Die Präsidentenkonferenz bereinigte die Statuten in drei Lesungen und verabschiedete sie am 5. Februar 2015 zuhanden einer öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Bis zum 11. März konnten Einwohnerinnen und Einwohner ihre Anregungen und Wünsche bei ihrer Wohngemeinde einreichen. Die eingegangenen Anregungen (inklusive solche von politischen Parteien und Interessensvereinigungen) wurden anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 25. März 2015 behandelt und teilweise berücksichtigt.

Für den Erlass der Statuten bewegen sich die Regionen im Rahmen der kantonalen Anschlussgesetzgebung. Vorgegeben sind namentlich der Name der Region, der Hauptort, die dazugehörigen Gemeinden, die wesentlichen Punkte der Organisation, die zwingend wahrzunehmenden Aufgaben, die Art und Weise der Aufgabenzuweisung und weitere Details. In verschiedenen Punkten haben die Regionen einen gewissen Spielraum; dazu gehört die Bezeichnung von zusätzlichen Aufgaben, welche die Region im Auftrag der Gemeinden wahrnehmen kann, die Regelung von Einzelheiten bei der Beschlussfassung, die Festsetzung der Finanzkompetenzen der Organe oder die Bestimmung der Unterschriftenzahl für Referenden und Initiativen.

4.2 Erläuterungen zu den Statuten

Organisation

Das oberste Organ der Region sind die stimmberechtigten Einwohner der Regionsgemeinden. Sie befinden über Erlass und Änderung der Statuten, über Referenden und Initiativen, über Sachvorlagen sowie über einmalige Ausgaben ab einer gewissen Höhe (über CHF 250'000 einmalig oder wiederkehrend über CHF 50'000 pro Jahr).

Für die meisten Entscheide auf Regionsebene ist die Präsidentenkonferenz (PK) zuständig. In der PK sind alle Gemeindepräsidenten der Regionsgemeinden von Amtes wegen Mitglied; im Verhinderungsfalle müssen sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden. In der PK sind die Stimmen der Gemeinden nach ihrer Grösse gewichtet: pro 1'000 Einwohner oder einem Bruchteil davon hat eine Gemeinde 1 Stimme. Gemäss aktuellen Einwohnerzahlen (31.12.2013) hat St. Moritz 6, Samedan 4, Pontresina 3, Bregaglia, Celerina, Silvaplana und Zuoz 2, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, S-chanf und Sils i.E. / Segl je 1 Stimme. Das Stimmentotal in der PK Maloja beträgt somit 26. Diese Stimmengewichtung ist im kantonalen Gesetz vorgegeben.

Die PK ist u.a. zuständig für die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung, den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Reglementen, für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder die Wahl von Kommissionen. Sie kann über Beträge bis CHF 250'000 (einmalig) und bis CHF 50'000 (wiederkehrend) selbst entscheiden.

Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

Für die Überprüfung der Geschäftstätigkeit und der Rechnungslegung ist eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) zuständig. Sie besteht aus drei Personen, die jeweils Mitglied in einer GPK einer Regionsgemeinde sein müssen.

Aufgaben

Die Aufgaben der Regionen werden in zwei Kategorien unterteilt. Zum einen weist die übergeordnete Gesetzgebung bestimmte Aufgaben zu, die zwingend wahrzunehmen sind und unter dem Dach der Region von allen Gemeinden gemeinsam zu tragen sind. Es handelt sich um die Raumentwicklung (regionale Richtplanung), die Berufsbeistandschaft, das Zivilstandswesen, das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen und die Verwaltung der Kreisarchive. Die Gemeinden haben hier keinen Spielraum.

Zum andern können in den Statuten Aufgaben definiert werden, welche die Gemeinden der Region zuweisen können. In den Statuten der Region Maloja werden hier hauptsächlich Aufgaben vorgesehen, die ein geringes politisches Gewicht haben. Konkret sind die folgenden Aufgaben vorgesehen: Abfallbewirtschaftung, Grundbuchamt, Regionaler Sozialdienst und die Regionalentwicklung.

Die Aufführung in den Statuten gibt der Region aber nur die Möglichkeit, diese Aufgabe zu übernehmen. Für die definitive Zuweisung ist jeweils der Abschluss einer Leistungsvereinbarung notwendig, über welche die Gemeinden einzeln abzustimmen haben. Keine Gemeinde kann von den andern per Mehrheitsbeschluss zur Übernahme einer Aufgabe verpflichtet werden. Beschlüsse zu diesen Aufgaben sollen dann aber auch nur von jenen Gemeinden gefällt werden können, welche der Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

Für die notwendigen Leistungsvereinbarungen müssen in den einzelnen Gemeinden Abstimmungen durchgeführt werden.

Politische Rechte

Die Stimmberechtigten der Regionsgemeinden haben die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der PK das Referendum zu ergreifen oder ein Anliegen mit einer Initiative einzubringen. Für ein Referendum oder eine Initiative sind in der Region Maloja 400 Unterschriften notwendig. Ein Referendum oder eine Initiative kann auch von mindestens 3 Gemeinden ergriffen werden.

Finanzierung

Die gemeinsamen Kosten für die Führung der Region, die Geschäftsstelle und damit die Tätigkeit der Region im engeren Sinne werden hälftig gemäss Einwohnerzahl und hälftig gemäss Steueraufkommen (Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen) auf die Gemeinden verteilt. Dieser Verteilschlüssel entspricht dem heutigen Schlüssel, wie er im Oberengadin angewendet wird.

Aufgabenbereiche, welche die Gemeinden über Leistungsverträge zuweisen können, werden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

Inkrafttreten

Für die Genehmigung der Statuten ist die Zustimmung einer Mehrheit der Regionsgemeinden notwendig. In der Region Maloja braucht es somit sieben befürwortende Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen. Zu beachten ist, dass bei der Behandlung der Statuten in den einzelnen Gemeindeversammlungen keine Änderungsanträge gestellt werden können. Die Statuten können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Die Statuten müssen im Anschluss von der Bündner Regierung genehmigt werden und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Proposta / Antrag

La suprapostanza cumünela propuona

– *d'appruver ils statüts per la regiun Malögia.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

– die Statuten für die Region Maloja zu genehmigen.

Namens des Gemeindevorstandes

Jon Fadri Huder
Gemeindepräsident

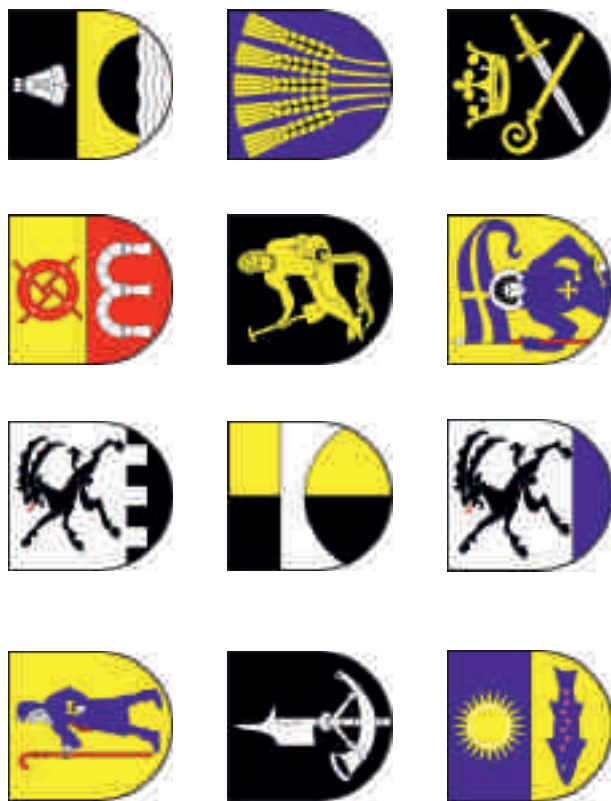
Claudio Prevost
Gemeindeschreiber

Anhang

Zu Traktandum 4

Statuten für die Region Maloja (Seiten 5 bis 9)

Statuten Region Maloja



Name, Sitz und Dauer

Artikel 1

¹ Die Region Maloja ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Samedan.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionen sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeordneten politischen Gemeinden, nämlich:

Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz

Artikel 3

Die Region ist mehrsprachig. Amtssprachen sind Deutsch, Italienisch und Romanisch (puter). Die Region berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen bei Aus-

Amtssprachen

Gegenstand und Zweck

Artikel 4

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidungsverfahren.

Artikel 5

¹ Die Region Maloja dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Region und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionengemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung) gemäss Art. 18 KRG
- Kindes- und Erwachsenenschutz (Berufsbeistandschaft)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schulbetriebs- u. Konkurswesen (Betriebs- u. Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchiv gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

² Die Regionengemeinden beschliessen nachstehende kommunale Aufgaben als regionale Aufgaben und ermächtigen die Region, hierni potenziell tätig zu sein:

- Abfallbeseitigung
- Grundbuchamt
- Regionaler Sozialdienst
- Regionalentwicklung

³ Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁴ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Kompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission

Artikel 9

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

¹ Die Präsidentenkonferenz, und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 3, in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt.

³ Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

⁴ Es wird ein Beschlussprotokoll veröffentlicht.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
5. Entscheid über einmalige nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 250'000
6. Entscheid über wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 50'000

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmdenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters

2. Wahl von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
3. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
4. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
5. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
6. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan) und der Verpflichtungskredite sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission. Die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung stehen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 Abs. 1 stehen
7. Entscheid über einmalige Ausgaben bis CHF 250'000, wobei Ausgaben über CHF 50'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 Abs. 1 stehen
8. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000, wobei Ausgaben über CHF 25'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 Abs. 1 stehen
9. Übertragung von Regionaufgaben an Dritte
10. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
11. Gültigerklärung von Regionalinitiativen
12. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung
13. Ernennung des Betriebs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters
14. Ernennung des Amtsleiters der Berufsbeistandschaft sowie dessen Stellvertreters
15. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
16. Antrag an den Kanton zur Wahl eines Regionalnotars
17. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt
18. Vertretung der Region nach aussen; Wahrnehmung der Interessen der Region nach aussen und nach innen
19. Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals
20. Wahl des weiteren Regionalpersonals
21. Bewirtschaftung des Regionsvermögens
22. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
23. Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten

Artikel 13

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

¹ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei Abwesenheit unterzeichnet der jeweilige Stellvertreter.

Artikel 14

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

² Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

- ³ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- ⁴ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.
- ⁵ Der Geschäftsstelle obliegen zudem:
1. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz
 2. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses zuhanden der Präsidentenkonferenz
 3. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz
 4. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
 5. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen

Artikel 15

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

II. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 16

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden im Zuständigkeitsbereich nach Art. 11 Abs. 1 richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 17

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.

² Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzeitel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens fünf Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausformulierungen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Umengänge auf Gemeindeebene.

III. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 18

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall müssen sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

Artikel 19

Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
² Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

- ³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.
- ⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 3 Gemeinden oder 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 20

Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letzstverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

Artikel 21

Beschlüsse über Sachvorlagen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.
² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

⁶ In Ausnahmefällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Einstimmigkeit. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 22

Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.
² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Stehen bei Wahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁴ 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23

Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden bestellt, wobei sie den Geschäftsprüfungskommissionen dreier unterschiedlicher Gemeinden angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, wird eine Ersatzwahl vorgenommen. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des ausstretenden Mitglieds ein.

⁴Die GPK zieht für die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz externe Sachverständige bei.

3. Kommissionen

Artikel 24

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

IV. Politische Rechte

Artikel 25

¹ Den Stimmberechtigten der Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 11 zu. Eine Initiative muss von wenigstens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

² Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens 3 Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 26

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend Budget und Jahresrechnung sowie nicht budgetierte einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 12 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn 400 stimmberechtigte Einwohner der Regionsgemeinden ein Referendum unterzeichnet haben.

⁵ Für dieselben Geschäfte kann das Referendum auch von mindestens 3 Gemeinden ergriffen werden.

V. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 27

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

Personal- und Vorsorgerecht

VI. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting

Artikel 28

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal 4 und maximal 7 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nähere oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

Leistungsvereinbarungen

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nähere Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 29

¹ Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 30

¹ Die zuständige Kommission legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen rollenden Finanzplan für die folgenden drei Jahre vor.

Budget, Finanzplan

² Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende September des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 31

¹ Die zuständige Kommission legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungs-kommission vor.

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die zuständige Kommission bis spätestens Ende April Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 32

¹ Die Region finanziert sich durch

Finanzierung

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Defizitbeiträge der Regionsgemeinden
- Honorare aus Auftragsstätigkeit

² Die Honorare aus Auftragsstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 33

¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung für die dem Geschäftsjahr vorangehende Steuerperiode und hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letzter verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP bemisst. Für alle weiteren Aufwendungen gilt ebenfalls dieser Schlüssel, sofern die Leistungsvereinbarung keinen anderen Verteilungsschlüssel definiert hat.

Gemeindebeiträge

² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilungsschlüssel gemäss Abs. 1. Allfällige Überschüsse werden den Gemeinden zum selben Schlüssel zurückerstattet.

³ Aufgabenbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 mit eigener Kostenrechnung werden

von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilungsschlüssel direkt finanziert.

⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 34

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilungsschlüssel gemäss Art. 33 Abs. 1.

VII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 35

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 36

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

VIII. Statutenrevision

Artikel 37

¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

IX. Schlussbestimmung

Artikel 38

Diese Statuten sind von ... 1 Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Haftung

Staatsaufsicht

Rechtsmittel

Statutenrevision

Inkrafttreten

¹ Die Statuten sind angenommen, wenn die Mehrheit der Regionsgemeinden ihnen zugestimmt hat.

Notizen

Notizen

